

BODEG

Satzung der BODEG Bäuerliche Vermarktung Oberes Donautal e.G.

Änderungen beschlossen in der Generalversammlung am 11.04.2019

Präambel

Wir betreiben diese Genossenschaft in der Überzeugung, dass wirtschaftliches Handeln nur dann dauerhaft nachhaltig sein kann, wenn es ökologisch, ökonomisch und sozial orientiert ist und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Natur, auf den sozialen Zusammenhalt sowie auf vor- und nachgelagerte Bereiche der wirtschaftlichen Tätigkeit mit berücksichtigt - und damit ganzheitlich und gemeinwohlorientiert ist.

Bei der Verfolgung der Ziele dieser Genossenschaft orientieren wir uns am Bild eines lebensbejahenden Wirtschaftens, in dem die Bedürfnisse der Menschen und die Achtung vor der Schöpfung Vorrang vor Gewinnmaximierung und Umsatzstreben haben.

Inhalt

Präambel	1
I. Firma, Sitz, Zweck und Unternehmensgegenstand	4
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand	4
II. Mitgliedschaft	4
§ 3. Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft; Arten von Mitgliedern	4
§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5. Kündigung	5
§ 6. Ausschluss	5
§ 7. Ausscheiden durch Tod, Auflösung	6
§ 8. Auseinandersetzung	6
§ 9. Rechte der Mitglieder	6
§ 10. Pflichten der Mitglieder	7
§ 11. Mitgliederregister	7
III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung	7
§ 12. Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile	7
§ 13. Geschäftsguthaben	7
§ 14. Übertragung	8
§ 15. Haftung	8
IV. Organe der Genossenschaft	8
§ 16. Organe der Genossenschaft	8
A) Vorstand	8
§ 17. Zusammensetzung und Wahl des Vorstands	8
§ 18. Vertretung der Genossenschaft	9
§ 19. Geschäftsführung im Vorstand	9
§ 20. Beschlussfassung im Vorstand	9
§ 21. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat	10
§ 22. Dienstrecht, Bezüge und Entschädigung der Vorstandsmitglieder	10
§ 23. Enthebung von Vorstandsmitgliedern	10
B) Aufsichtsrat	10
§ 24. Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats	10
§ 25. Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	11
§ 26. Beschlussfassung im Aufsichtsrat	11
§ 27. Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern	12
C) Generalversammlung	12
§ 28. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung	12
§ 29. Einberufung der Generalversammlung	12
§ 30. Ort der Generalversammlung, Tagesordnung	12
§ 31. Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden	13
§ 32. Stimmrecht	13
§ 33. Beschlussfähigkeit	14
§ 34. Mehrheitserfordernisse	14
§ 35. Abstimmungen und Wahlen	14

§ 36. Zuständigkeit der Generalversammlung	14
§ 37. Protokoll der Generalversammlung.....	15
D) Ombudsstelle	15
§ 38. Sinn und Zweck der Ombudsstelle.....	15
§ 39. Zusammensetzung und Wahl	15
§ 40. Aufgaben und Pflichten	16
§ 41. Einreichen einer Beschwerde	16
§ 42. Wann die Ombudsstelle nicht tätig werden muss	16
V. Rechnungswesen.....	17
§ 43. Geschäftsjahr.....	17
§ 44. Jahresabschluss	17
§ 45. Gewinn und Verlustabdeckung, Reservefonds	17
§ 46. Gesetzliche Rücklage	17
§ 47. Andere Rücklagen.....	17
VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft	18
§ 48.....	18
VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft	18
§ 49.....	18
VIII. Schlussbestimmung.....	18
§ 50.....	18
§ 51.....	18

Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der BODEG-Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet.

Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

I. Firma, Sitz, Zweck und Unternehmensgegenstand

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
BODEG Bäuerliche Vermarktung Oberes Donautal e. G.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Beuron.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Tätigkeiten ihrer Mitglieder.
- (2) Die Genossenschaft legt besonderes Augenmerk auf die Erhaltung der regionalen Wertschöpfungskette. Sie fördert dabei ihre Mitglieder insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung von sinnstiftenden Vorhaben, durch die unternehmerisches Handeln, ökologische und soziale Anliegen verbunden werden.
- (3) Zur Verwirklichung dieses Zwecks werden von der Genossenschaft insbesondere folgende Leistungen erbracht:
 1. Entwicklung und Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen
 2. Handel mit Waren aller Art
 3. Organisation von Bildungsangeboten, insbesondere zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Genossenschaft, ihren Unternehmen sowie von Mitgliedern
 4. Erstellung von Druckerzeugnissen und Umsetzung von Medienprojekten
 5. Vermittlung von Beratungs- und Dienstleistungen
 6. alle zu diesem Genossenschaftsgegenstand gehörigen Hilfs- und Nebengeschäfte
- (4) Die Genossenschaft kann sich zur Erfüllung ihres Zwecks an juristischen Personen des Unternehmens- und des Genossenschaftsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen und Vereinen beitreten.
- (5) Eine Unternehmensbeteiligung zum Zweck der Erzielung von Erträgen der Einlage ist unzulässig.
- (6) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung ihrer Mitglieder zu dienen hat.

II. Mitgliedschaft

§ 3. Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft; Arten von Mitgliedern

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften werden, die sich zu den Zielen der Genossenschaft bekennen und im Sinne dieser Satzung zusammenarbeiten wollen.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft werden in folgende Gruppen eingeteilt:
 - ASTERIX: Gruppe der Genossenschaftspioniere, das sind physische Personen, die entweder als Gründer dieser Gruppe angehören oder aufgrund besonderer Verdienste der Gruppe zugeordnet wurden (§ 36 Abs.2 Z.14),
 - OBELIX: Gruppe der Mitarbeiter der Genossenschaft sowie die Mitglieder des Vorstands und
 - IDEFIX: Gruppe der Freunde und Förderer, Kunden und der sonstigen Mitglieder.

- (3) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch Beschluss des Vorstands, der das neue Mitglied der entsprechenden Gruppe zuordnet. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (4) In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Geschäfts- und Wohnadresse sowie – gegebenenfalls – Email-Adresse physischer Mitglieder bzw. Firma, Rechtsform, Sitz und die Handelsregisternummer sowie – gegebenenfalls – Email-Adresse juristischer Personen oder Personengesellschaften anzuführen. Die Beitrittserklärung, welche keine Bedingungen enthalten darf, muss die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass der Beitretende die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung vollumfänglich akzeptiert.
- (5) Des Weiteren ist eine Aufnahme durch Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Generalversammlung möglich.
- (6) Vorschläge für die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft können von jedem Mitglied eingebracht werden. Wahlvorschläge sollten dem Vorstand spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung übermittelt werden.
- (7) Mitarbeiter der Genossenschaft erhalten eine Mitarbeitermitgliedschaft automatisch nach sechs Monaten Betriebszugehörigkeit. Die Mitarbeitermitgliedschaft beinhaltet alle Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 9 und § 10 der Satzung mit Ausnahme § 10 Abs. 2 da kein Geschäftsanteil erworben wurde. Die Mitarbeitermitgliedschaft endet mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Es sei denn es wird durch den ausscheidenden Mitarbeiter eine Aufnahme als Mitglied beantragt und es erfolgt die Zustimmung durch Beschluss des Vorstands.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
3. durch Tod (§ 7 Abs.1);
4. durch Auflösung (§ 7 Abs.2);
5. durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 14);
6. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 5. Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- (2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs.1.

§ 6. Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 1. wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Satzung;
 2. wegen Eintrittes der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, insbesondere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
 3. wegen Verlusts der Eigenberechtigung;

4. wegen Zusammenarbeit mit oder Beteiligung an Konkurrenzunternehmen der Genossenschaft, sofern dadurch geschäftliche Interessen der Genossenschaft beeinträchtigt werden;
 5. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt;
 6. wenn sich sonst sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahres. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bekannt zu geben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und er ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.
- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zustellung Beschwerde beim Aufsichtsrat erheben. Konnte der Ausschlussbeschluss nicht zugestellt werden, so gilt als Zustelldatum der erste Tag, an dem das Schriftstück am Postamt zur Abholung bereitgehalten wird.
- (4) Die Entscheidung des Aufsichtsrats über den Ausschluss ist endgültig.

§ 7. Ausscheiden durch Tod, Auflösung

- (1) Im Falle des Todes geht die Mitgliedschaft des Verstorbenen auf den oder die Erben über und endet mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

§ 8. Auseinandersetzung

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens.
- (2) Die Auszahlung erfolgt zwei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.
- (3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs.2) gelten die Abs.1 und 2 sinngemäß.

§ 9. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. die Dienstleistungen und Vergünstigungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen;
2. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht (§ 32) auszuüben;
3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§ 28 Abs.2 Z5 und § 30 Abs.2);
4. vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands, des Berichts des Aufsichtsrats und der Kurzfassung des Revisionsberichts zu verlangen;
5. an der von der Generalversammlung beschlossenen Gewinnverwendung teilzunehmen;
6. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
7. in das Generalversammlungsprotokoll (§ 37) Einsicht zu nehmen;
8. sich an die Ombudsperson zu wenden;
9. die Mitgliederliste einzusehen.

§ 10. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Verantwortung die Genossenschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht,

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. gemäß § 12 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
3. die Errichtung eines gleichen oder ähnlichen Unternehmens im Geschäftsbezirk der Genossenschaft ohne Einwilligung des Vorstands zu unterlassen; das gleiche gilt auch für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem solchen Unternehmen;
4. die mit der Genossenschaft getroffenen Vereinbarungen vertragskonform auszuführen und sich auch an der Kommunikation zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern zu beteiligen;
5. vertrauliche Informationen über die Genossenschaft nicht an Außenstehende weiterzugeben und vor einer Weitergabe nach außen zu schützen.
6. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
7. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs.3) enthaltenen Angaben - insbesondere auch der Wohnadresse und der Emailadresse – sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens unverzüglich bekannt zu geben; Mitglieder, deren Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Handelsregister (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen) einen aktuellen Handelsregisterauszug zu übermitteln.

§ 11. Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

1. die in § 3 Abs.4 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
3. die Gruppe, der das Mitglied angehört;
4. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 12. Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Mit Ausnahme der Mitarbeiter hat jedes Mitglied mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen. Die Zeichnung von bis zu maximal 6 Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Ein Geschäftsanteil beträgt € 500.
- (3) Der erste Geschäftsanteil kann mit Genehmigung durch den Vorstand in 20 Monatsraten von je € 25 erworben werden.

§ 13. Geschäftsguthaben

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen und abzüglich etwaiger Verlustanteile bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil

ist nicht gestattet. Das Geschäftsguthaben haftet der Genossenschaft für einen etwaigen Ausfall, den sie aus einer Insolvenz des Mitglieds erleidet.

- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs.2 genannten Frist erfolgen.

§ 14. Übertragung

- (1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Der Erwerber muss, wenn er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt.
- (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 Abs.1 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs.1 zulässig.

§ 15. Haftung

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied mit seinen Geschäftsanteilen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

IV. Organe der Genossenschaft

§ 16. Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) der Vorstand
- B) der Aufsichtsrat
- C) die Generalversammlung
- D) die Ombudsstelle

A) Vorstand

§ 17. Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und höchstens fünf Personen, darunter der Vorsitzende und der Vorsitzenden-Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, dauert die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder fünf Jahre. Die Funktionsperiode beginnt, sofern nicht anders beschlossen, mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im fünften auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, im Falle der Festlegung einer kürzeren Funktionsperiode entsprechend früher. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind alle Mitglieder der Genossenschaft. Unbeschadet der Regelung des Abs.6 können Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Die Generalversammlung wählt den Vorsitzenden und aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Stellvertreter. Diese Wahl kann in einem einheitlichen Wahlgang mit der Wahl der Vorstandsmitglieder durchgeführt werden. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Vorstands, kann von der Generalversammlung aber jederzeit widerrufen werden. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt der Stellvertreter bis zur nächsten Generalversammlung dessen Funktion.

- (5) Wahlvorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Vorsitzenden und des Stellvertreters können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Wahlvorschläge sollten dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Generalversammlung übermittelt werden.
- (6) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs.1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Bis dahin hat der Aufsichtsrat aus seiner Mitte eine Person zum vorläufigen Vorsitzenden zu bestellen. Der vorläufige Vorsitzende darf während seiner Vorstandstätigkeit seine Funktion im Aufsichtsrat nicht ausüben.
- (7) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.
- (8) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
- (9) Für die Dauer der Funktionsperiode wechselt das Stimmrecht der Vorstände in die Gruppe Obelix.

§ 18. Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer Vorsitzender oder Vorsitzenden Stellvertreter sein muss, sowie der Vorsitzende oder der Vorsitzenden Stellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschriften der gemäß Abs.2 vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt werden.

§ 19. Geschäftsführung im Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:
 1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
 2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten;
 3. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben und Mitteilungen gemäß Genossenschaftsgesetz durchzuführen;
 4. die Generalversammlung gemäß § 29 einzuberufen;
 5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen;
 6. der Generalversammlung einen Vorschlag für die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung vorzulegen (§ 45);
 7. das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;
 8. dem Aufsichtsrat gemäß § 21 Bericht zu erstatten, über sein Verlangen an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen und die von ihm beanstandeten Mängel so früh wie möglich zu beheben.
- (3) Der Vorstand hat darauf zu achten, dass Unterschiede im Gehalt der in der Genossenschaft Tätigen maximal in einem Verhältnis von 1:2 stehen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 20. Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende

oder der Vertreter des Vorsitzenden, mindestens aber zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen, ist Einstimmigkeit erforderlich. Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält die Geschäftsordnung.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter, Lebensgefährten, eingetragene Partner, etc.) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Der Vorstand kann beschließen, die Teilnahme des betreffenden Vorstandsmitgliedes an der Beratung, nicht aber an der Beschlussfassung, zuzulassen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind ordnungsgemäß zu protokollieren.

§ 21. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat jederzeit über dessen Verlangen alle auf den Geschäftsbetrieb Bezug nehmenden Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstands vorzulegen.
- (3) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat vom Termin und Fortgang der gesetzlichen Prüfungen zu verständigen, ihn zu etwaigen Schlussbesprechungen mit dem Prüfer einzuladen und unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts mit dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

§ 22. Dienstrecht, Bezüge und Entschädigung der Vorstandsmitglieder

Die Generalversammlung entscheidet über

1. dienstrechtliche Angelegenheiten und Bezüge der hauptberuflich tätigen Vorstandsmitglieder (Vertragsabschluss, Bezüge, u.ä.) und
2. Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder.
3. Der Aufsichtsrat hat darauf zu achten, dass Unterschiede im Gehalt der Vorstandsmitglieder zu den übrigen in der Genossenschaft Tätigen maximal in einem Verhältnis von 1:2 stehen.

§ 23. Enthebung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.
- (2) In dringenden Fällen kann der Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung vorläufig ihrer Funktion entheben. Derartige Funktionsenthebungen sind unverzüglich zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die festgelegte Mindestzahl, hat der Aufsichtsrat die in § 17 Abs.6 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

B) Aufsichtsrat

§ 24. Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern, wobei jedenfalls ein Mitglied der Gruppe Asterix und möglichst jeweils ein Mitglied der übrigen Gruppen vertreten sein sollen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, dauert die Funktionsperiode des Aufsichtsrates fünf Jahre. Die Funktionsperiode beginnt, sofern nicht anders beschlossen, mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im fünften auf die Wahl folgenden

Geschäftsjahr, im Falle der Festlegung einer kürzeren Funktionsperiode entsprechend früher. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Wählbar sind alle Mitglieder der Genossenschaft. Mitglieder des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht angehören.
- (4) Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Wahlvorschläge sollten dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Generalversammlung übermittelt werden.
- (5) Die Generalversammlung wählt den Vorsitzenden und aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder einen Stellvertreter. Diese Wahl kann in einem einheitlichen Wahlgang mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durchgeführt werden. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Aufsichtsrats, kann von der Generalversammlung aber jederzeit widerrufen werden. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt der Stellvertreter bis zur nächsten Generalversammlung dessen Funktion.
- (6) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die in Abs.1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen.
- (7) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§ 25. Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands in allen Bereichen zu überwachen und hat sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen. Der Aufsichtsrat ist in Ausübung seiner Überwachungstätigkeit berechtigt und verpflichtet, selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder unter Wahrung des Vieraugenprinzips alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Genossenschaft zu prüfen und die Vorlage von Berichten des Vorstands zu verlangen (§ 21 Abs.2). Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen, die Angaben über den Prüfungsumfang und die Prüfungsfeststellungen enthalten müssen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Bericht des Vorstands und den Vorschlag des Vorstands über Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung zu prüfen. Er hat hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 29 Abs.1 zweiter Satz hat der Aufsichtsrat die Generalversammlung einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, über Verlangen des Prüfers an den gesetzlichen Prüfungen teilzunehmen, unverzüglich nach Erhalt des Prüfungsberichts mit dem Vorstand in gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Prüfung zu beraten und der nächsten Generalversammlung über die in Zusammenhang mit den Prüfungsbeanstandungen durchzuführenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 26. Beschlussfassung im Aufsichtsrat

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder (Abs.2). Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch telefonisch, per E-Mail oder im Rundlauf fassen.
- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte, Verschwägerter, Lebensgefährten, eingetragene Partnern, etc.) oder Unternehmen berühren, so darf das

betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Der Aufsichtsrat kann beschließen, die Teilnahme des betreffenden Aufsichtsratsmitgliedes an der Beratung, nicht aber an der Beschlussfassung, zuzulassen.

(3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

§ 27. Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

C) Generalversammlung

§ 28. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich abzuhalten und so einzuberufen, dass sie innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattfinden kann.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
 1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
 2. es der Aufsichtsrat unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
 3. es der Prüfungsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (GenG § 60 Abs.1);
 4. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist;
 5. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (3) Der Termin für die außerordentliche Generalversammlung ist entsprechend der Dringlichkeit festzusetzen. In den Fällen des Abs.2 Z.2 bis 4 ist die Generalversammlung innerhalb 14 Tagen einzuberufen und hat binnen eines Monats ab dem Eintreffen des schriftlichen Verlangens beim Vorstand stattzufinden.

§ 29. Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Unterlässt der Vorstand die rechtzeitige Einberufung, so ist der Aufsichtsrat hierzu berechtigt und verpflichtet. Im Fall des § 28 Abs.2 Z.3 erfolgt die Einberufung durch den Prüfungsverband, wenn der Vorstand oder Aufsichtsrat die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Genossenschaftsverband dazu festgesetzten Frist einberuft.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse. Mitgliedern, die eine Email-Adresse bekannt gegeben haben, wird die Einladung an die Emailadresse zugestellt. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. dem Tag der Versendung des Emails und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen, in Fällen besonderer Dringlichkeit mindestens sieben Kalendertage liegen.
- (3) Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben und den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann.
- (4) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht, gemäß § 19, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, wenn sie vom Prüfungsverband ausgeht, durch die dazu befugten Vertreter des Verbandes zu unterzeichnen.

§ 30. Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder an Orten, an denen sich geeignete Räumlichkeiten innerhalb des Bodeg Wirkungsbereiches befinden, abzuhalten.

- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Darüber hinaus kann die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung verlangt werden – von allen Mitgliedern oder vom Prüfungsverband (§ 28 Abs.2 Z.3). Das Verlangen auf Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung der Generalversammlung muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eintreffen. Die Verständigung der Mitglieder über die Ergänzungen zur Tagesordnung erfolgt spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung. Wurde die Generalversammlung vom Aufsichtsrat oder vom Prüfungsverband einberufen, sind Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung an Aufsichtsrat bzw. Prüfungsverband zu richten, die fristgerecht die Mitglieder verständigen.
- (3) Über Gegenstände, die den Mitgliedern weder in der Einberufung noch durch eine Mitteilung über die Ergänzung der Tagesordnung bekanntgegeben wurden, kann dann beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Aufnahme des Gegenstandes zustimmen. Eine Beratung von Gegenständen ohne Beschlussfassung ist immer zulässig.

§ 31. Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzenden Stellvertreter. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen werden.
- (2) Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmzählern.

§ 32. Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme in jener Gruppe, der es laut Satzung und Beitrittserklärung angehört.
- (2) Die Stimmrechtsausübung erfolgt wie im Folgenden geregelt oder durch einen Bevollmächtigten (Abs. 3):
 1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst;
 2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer, Vorstand) bzw. die vertretungsbefugten Gesellschafter oder durch einen Prokuristen. Über Aufforderung hat der Nachweis der Vertretungsbefugnis anhand eines Handelsregisterauszugs zu erfolgen. Besteht bei juristischen Personen Kollektivvertretungsmacht oder sind die zur Vertretung einer Personengesellschaft berufenen Gesellschafter nur kollektiv zeichnungsberechtigt oder ist ein Prokurist nur kollektiv zeichnungsberechtigt, so hat die an der Generalversammlung teilnehmende Person ihre Berechtigung durch eine Firma mäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen;
 3. bei mehreren Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 Abs.1) durch den von allen Erben zur Stimmrechtsausübung schriftlich ermächtigten Miterben.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der Bevollmächtigte kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
- (4) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.
- (5) Die in den Gruppen abgegebenen Stimmen werden wie folgt gewichtet: -- Gruppe Asterix: 1/3 – Gruppe Obelix: 1/3 – Gruppe Idefix: 1/3. Bei jeder Abstimmung ist das in Prozenten ausgedrückte Ergebnis einer jeden Gruppe mit der Gewichtung zu multiplizieren. Wenn nicht ausdrücklich anders geregelt, kommt ein Beschluss zustande, wenn die Summe der gewichteten Gruppenergebnisse 50 % übersteigt.
- (6) Ist eine Gruppe ohne Mitglieder oder in der Generalversammlung nicht vertreten, so wachsen die Stimmrechte den anderen Gruppen zu gleichen Teilen zu.

§ 33. Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse über
 1. die Änderung der Satzung,
 2. die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen,
 3. die Verschmelzung der Genossenschaft,
 4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
 5. die Enthebung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern,
 6. den Austritt aus dem Prüfungsverband und
 7. Kooperationen mit nachhaltiger Auswirkung auf den Leistungsaustausch zwischen Genossenschaft und Mitglied,können nur gefasst werden, wenn von mindestens zwei Gruppen jeweils ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

§ 34. Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse über die in § 34 Abs.2 angeführten Gegenstände jedoch mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.
- (2) Änderungen der Satzung (§ 36 Abs.2 Z.1), die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung (§ 36 Abs.2 Z.4), die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 3 Abs.5) sowie die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates (§ 36 Abs.2 Z.8) bedürfen zusätzlich eines mehrheitlich positiven Votums der Gruppe der Asterixe.

§ 35. Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die offene Abstimmung ist die Regel, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn ein Mitglied dies beantragt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- (2) Wahlen erfolgen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Eine offene Abstimmung findet nur dann statt, wenn die Generalversammlung dies in offener Abstimmung beschließt.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge eingebracht worden, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los. Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch auch eine andere Art des Wahlverfahrens beschließen.

§ 36. Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
 1. die Änderung der Satzung;
 2. die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
 3. die Verschmelzung der Genossenschaft;
 4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands;
 6. die Entscheidung über den Vorschlag des Vorstands betreffend die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung;
 7. die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
 8. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;

9. die Festsetzung von Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats;
10. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands, auch nach vorangegangener Suspendierung durch den Aufsichtsrat und von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
11. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
12. den Austritt aus dem Prüfungsverband;
13. die Behandlung der Kurzfassung des Prüfungsberichts;
14. die Wahl von Mitglieder, die sich besondere Verdienste für die Genossenschaft erworben haben, zur Gruppe Asterix;
15. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und die Zuordnung in eine der drei Gruppen mittels Wahl. Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.
Ehrenmitgliedschaften können Mitgliedern und Nichtmitgliedern dann verliehen werden, wenn in ihrem Wirken innerhalb oder außerhalb der Genossenschaft die in der Präambel enthaltenen Prädikate in hohem Maß gegeben sind.

§ 37. Protokoll der Generalversammlung

- (1) Über die Generalversammlungen sind Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlungen, die Anzahl der anwesenden Mitglieder und die vertretenen Gruppen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.
- (2) Die Protokolle sind mit durchlaufender Seitenzahl zu versehen, auf jeder Seite vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu paraphieren, am Ende des Protokolls zu unterschreiben und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere der Einladung, in einem besonderen Protokollordner aufzubewahren.

D) Ombudsstelle

§ 38. Sinn und Zweck der Ombudsstelle

- (1) Für die Genossenschaft ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Gesetze, interne Richtlinien und Verhaltensgrundsätze eingehalten werden. Besonders Rechtschaffenheit, Ethik und persönliche Verantwortung sollen durchgängig gewährleistet sein.
- (2) Ziel der Stelle ist Unstimmigkeiten und allfällige Streitigkeiten außergerichtlich zu bereinigen und damit auf raschem und unbürokratischem Weg die Zufriedenheit von Mitgliedern, Mitarbeitern, Kunden oder Partnern wiederherzustellen.

§ 39. Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Ombudsstelle besteht aus mindestens einer Person und kann durch Beschluss der Generalversammlung auf bis zu drei Personen erweitert werden.
- (2) Die Ombudsperson wird an der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, wenn die Generalversammlung keine andere Funktionsperiode bestimmt. Die Funktionsperiode beginnt, sofern nicht anders beschlossen, mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im vierten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, im Falle der Festlegung einer kürzeren Funktionsperiode entsprechend früher. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind Nichtmitglieder der Genossenschaft, sowie alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft mit Ausnahme der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes. Sie können nicht zu Ombudspersonen gewählt werden.
- (4) Wahlvorschläge für die Wahl der Ombudspersonen können von allen Mitgliedern eingebracht werden.

§ 40. Aufgaben und Pflichten

- (1) Jede Person, die eine Beschwerde gegenüber der Bodeg oder seinen Mitarbeitern vorbringen möchte, kann sich an die Ombudsperson wenden und um Klärung der aufgeworfenen Fragen bitten. Die Ombudsperson soll insbesondere dann als Ansprechperson fungieren, wenn andere schon bestehende Beschwerdewege und Kontaktmöglichkeiten in der Organisation sich nach Meinung der Beschwerdeführer als nicht ausreichend erwiesen haben.
- (2) Die Ombudsperson nimmt ihr Amt neutral und unabhängig wahr und ist an keinerlei Weisungen gebunden. Sie ist ehrenamtlich tätig und erhält abgesehen vom Ersatz der für die Tätigkeit notwendigen Auslagen keine Vergütung.
- (3) In ihrer Funktion ermöglicht die Ombudsperson, Streitfälle in verschiedensten Bereichen und ohne großen bürokratischen Aufwand zu schlichten.
Dies geschieht durch:
 1. eine unabhängige Betrachtung des Streitfalles,
 2. Abwägung der von beiden Seiten vorgebrachten Argumente,
 3. Vergleich von Schaden, Aufwand und Kostenfaktoren,
 4. Erreichen einer zufriedenstellenden Lösung,
 5. oder Aussprechen einer empfohlenen Lösung für den entsprechenden Fall.
- (4) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit darf sie in allen Bereichen der Bodeg schriftliche oder mündliche Auskünfte abfragen, Besichtigungen durchführen und die Herausgabe aller notwendigen Unterlagen fordern. Sie darf auch auf eigene Initiative hin Untersuchungen durchführen.
- (5) Die Ombudsstelle hat keinerlei Weisungsbefugnis und kann daher Entscheidungen nicht vorgreifen. Sie wird sich aber immer um die Konsens-Herstellung bemühen.

§ 41. Einreichen einer Beschwerde

- (1) Eine Inanspruchnahme der Ombudsstelle ist völlig unbürokratisch und frei von jeglichen formalen Schranken. Sie kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Mit der Ombudsperson kann demnach via Post, Telefon, Fax, E-Mail oder nach Terminvereinbarung auch durch persönliche Vorsprache Kontakt aufgenommen werden.
- (2) Was eine Beschwerde enthalten sollte:
 1. Name und Adresse des Beschwerdeführers;
 2. die Bezeichnung des betroffenen Vorgangs, wenn möglich auch den Namen der zuständigen Person;
 3. eine kurze Darstellung des der Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalts;
 4. die vom Beschwerdeführer erwünschte Lösung.
- (3) Die Dienste der Ombudsstelle sind kostenfrei. Allfällige weitere Kosten und Aufwendungen für begleitende Maßnahmen zum Schlichtungsverfahren, insbesondere die Kosten einer allfälligen Vertretung und Beratung, hat der Beschwerdeführer selbst zu tragen.

§ 42. Wann die Ombudsstelle nicht tätig werden muss

- (1) Die Ombudsstelle muss insbesondere dann nicht tätig werden, wenn:
 1. die Ombudsstelle bereits mit der Angelegenheit betraut war und trotz intensiver Bemühungen keine erfolgreiche Schlichtung erreicht wurde;
 2. bereits eine rechtskräftige Entscheidung oder ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich zu dem Streitfall vorliegt, ein Verfahren hierzu bei Gericht anhängig ist oder Strafanzeige erstattet wurde;
 3. der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht glaubhaft macht, dass er eine Einigung mit der Genossenschaft versucht hat oder zumindest begründet, warum er einen solchen Versuch als nicht zielführend erachtet;
 4. zur Feststellung des Sachverhalts hoheitliche Befugnisse erforderlich wären;
 5. ein Beschwerdeführer geschäftsunfähig ist, ausschließlich anonym agiert oder die Beschwerde mutwillig erhoben wurde;
 6. der Streitfall bereits mediale Präsenz erlangt hat.

V. Rechnungswesen

§ 43. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 44. Jahresabschluss

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein die ganze Tätigkeit der Genossenschaft umfassender Jahresabschluss und ein Bericht des Vorstands unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sind rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung dem Aufsichtsrat vorzulegen, der diese zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten hat. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sowie der Bericht des Aufsichtsrats sind vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder auszulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied berechtigt, Abschriften zu verlangen. Dem Verlangen kann durch Übermittlung der elektronischen Dateien entsprochen werden.

§ 45. Gewinn und Verlustabdeckung, Reservefonds

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Generalversammlung auf Grundlage des vom Vorstand erstellten detaillierten Gewinnverwendungsvorschlags.
- (2) Die Generalversammlung beschließt im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses, ob und in welcher Höhe die Rücklagen zur Verlustabdeckung herangezogen werden, ein Verlustvortrag auf neue Rechnung erfolgt oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder zur Verlustabdeckung herangezogen werden. Verlustabschreibungen von den Geschäftsguthaben der Mitglieder erfolgen im Verhältnis der zum Schluss des Geschäftsjahrs gezeichneten Geschäftsanteile. Werden die Verluste von den Geschäftsguthaben der Mitglieder abgeschrieben, so kann die Generalversammlung beschließen, dass in den Folgejahren die Gewinnzuweisung an die satzungsmäßige Gewinnrücklage bis zum Ausmaß der abgeschriebenen Beträge zu unterbleiben hat.

§ 46. Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags gebildet. Sie ist auf mindestens 10% der Bilanzsumme, in jedem Fall aber auf die Gesamthöhe der Geschäftsanteile zu bringen und auf diesem Stand zu halten.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 47. Andere Rücklagen

- (1) Es ist eine andere Ergebnissrücklage (Betriebsrücklage) durch Zuweisung von jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zu bilden. Über die Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.
- (2) Darüber hinaus können weitere Ergebnissrücklagen gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 48.

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.
- (2) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- (3) Das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Auszahlung der Geschäftsanteile verbleibende Vermögen ist auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzuteilen.

VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 49.

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft an Mitglieder, die eine Email-Adresse bekanntgegeben haben, per Email, ansonsten durch schriftliche Mitteilung an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse.

VIII. Schlussbestimmung

§ 50.

Jede Änderung der Satzung ist dem Prüfungsverband zur Kenntnis zu bringen.

§ 51.

Die überarbeitete Satzung ist zur Eintragung ins Genossenschaftsregister anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung wird der Vorstandsvorsitzende beauftragt.

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung – insbesondere auch der Firmenwortlaut – abgeändert werden, so ist der Vorstandsvorsitzende ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.

Erklärung des Vorstandes zur vorstehenden Satzungsneufassung

Der Vorstand bescheinigt hiermit, dass die geänderten, neugefassten Bestimmungen der Satzung der BODEG Bäuerliche Vermarktung Oberes Donautal eG, Sitz Beuron mit dem Beschluss über die Neufassung des Gesellschaftsvertrags vom 11.04.2019 übereinstimmen.

Beuron, den 11.04.2019

Markus Ellinger
Vorstandsvorsitzender

Stefan Schmidt
Vorsitzenden Stellvertreter